



STADT GERSFELD (RHÖN)

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

EINSCHLIESSLICH I. NACHTRATG VOM 11.03.2004

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3 und 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBGK) vom 17.12.1998 (GVBl I, S. 530), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) in Ihrer Sitzung am 22.08.2002, geändert durch den I. Nachtrag vom 11.03.2004 folgende Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gersfeld (Rhön) beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gersfeld (Rhön) werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

I. Gebührenpflichtig sind:

- (1) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte der Geschädigte ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

- (2) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Personen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Hessisches Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBGK der Rechtsträger der anderen Behörde
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Gerät) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
- (3) bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
 - bis 15 Minuten keine Vergütung,
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6
Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7
Auslagenersatz

Die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln sind der Feuerwehr zu erstatten. Die §§ 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 8
Brandsicherheitsdienst

- (1) Veranstaltungen, bei denen gemäß § 17 des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBGK) und § 116 Versammlungsstättenrichtlinien ein Brandsicherheitsdienst zu stellen ist, sind mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Stadt Gersfeld (Rhön) schriftlich anzumelden. Wird die Anmeldung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist mindestens pro Feuerwehrmann/-frau eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Stundensatzes zu entrichten.
- (2) Die Stadt Gersfeld (Rhön) sowie die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gersfeld (Rhön) übernehmen keinerlei Haftung für evtl. in Ausübung des Wachdienstes entstehende Schäden. Ausgeschlossen von der Haftung sind auch solche Schäden, die im Zusammenhang mit der Abwehr eines drohenden oder der Bekämpfung eines entstanden Brandes durch die Sicherheitswache verursacht werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gersfeld (Rhön) vom 19.05.1994 außer Kraft.

Der I. Nachtrag zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 22.08.2002

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

Siegel

Trittin, Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gersfeld (Rhön)
(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung vom 22.08.2002)

1.	<u>Personalgebühren:</u>		
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Mann/Frau/Stunde	je Std.	36,00 €
1.2	Brandsicherheitswachen je Mann/Frau/Stunde (soweit nicht im Einzelfall Sonderregelungen getroffen sind)	je Std.	10,00 €
2.	<u>Gebühr für Fahrzeuge und Anhänger</u>		
2.1	<u>Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Normbestückung</u>		
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	je Std. je km	62,00 € 1,00 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	je Std. je km	84,00 € 1,00 €
	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	je Std. je km	96,00 € 1,00 €
	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	je km je km	112,00 € 1,00 €
	Löschgruppenfahrzeug (LF 16 u. LF 16 TS)	je Std. je km	129,00 € 1,30 €
	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	je Std. je km	146,00 € 1,30 €
	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24 u. 16/25)	je Std. je km	112,00 € 1,30 €
	Schlauchwagen (SW1000)	je Std. je km	52,00 € 1,30 €
	Einsatzleitwagen (ELW 1)	je Std. je km	34,00 € 1,00 €
	Mannschaftstransportwagen (MTF)	je Std. je km	27,00 € 1,00 €
	Rüstwagen (RW 1)	je Std. je km	112,00 € 1,30 €
	Gerätewagen – Gefahrgut (GW-G1)	je Std. je km	140,00 € 1,00 €
	Gerätewagen – Gefahrgut (GW-G2)	je Std. je km	169,00 € 1,30 €
	Lastkraftwagen (LKW)	je Std. je km	37,00 € 1,00 €
	Unimog	je Std. je km	37,00 € 1,00 €
	Personenkraftwagen u.- sonstige Transportfahrzeuge (VW-Pritsche und dgl.)	je Std. je km	27,00 € 1,00 €
2.2	<u>Gebühr für den Einsatz von Anhängern</u>		
	Anhängeleiter (AL 18)	je Std.	37,00 €
	Geräteanhänger (GA)	je Std.	19,00 €
	Ölschadenanhänger (ÖSA)	je Std.	37,00 €

3.	<u>Gebühren für Geräte, Pumpen und Atemschutzgeräte</u>		
3.1	<u>Gebühr für den Einsatz von Geräten</u>	Grundkosten je Stunde	Je weitere Stunde
	Tragkraftspritze TS 8/8	20,00 €	10,00 €
	Stromerzeuger 1,5 KVA	15,00 €	8,00 €
	Stromerzeuger 5,0 KVA	22,00 €	11,00 €
	Stromerzeuger 8,0 KVA	25,00 €	13,00 €
	Hydraulischschneidergerät (Rettungsschere mit Spreizer)	36,00 €	18,00 €
	Trennschleifer	11,00 €	6,00 €
	Brennschneidergerät	17,00 €	9,00 €
	Elektrohammer	11,00 €	6,00 €
	Mehrzweckzug	17,00 €	9,00 €
	Motorkettensäge	11,00 €	6,00 €
	Be- und Entlüftungsgerät	56,00 €	28,00 €
	Öl-Wasser-Sauger	17,00 €	9,00 €
	Auffangbehälter bis 100 Ltr.	10,00 €	5,00 €
	Auffangbehälter bis 500 Ltr.	12,00 €	6,00 €
	Auffangbehälter bis 5000 Ltr.	20,00 €	10,00 €
	Auffangbehälter über 5000 Ltr.	28,00 €	14,00 €
	Ölsperre je Meter	5,60 €	3,00 €
	Handscheinwerfer	6,00 €	3,00 €
	Spezialleuchten / Flutlichtscheinwerfer mit Stativ	6,00 €	3,00 €
	Sonstige Geräte (z.B. Hebekissen)	je nach Aufwand und Zeit	
3.2	<u>Gebühr für den Einsatz von Pumpen</u>	Grundkosten je Stunde	Je weitere Stunde
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	26,00 €	13,00 €
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	31,00 €	15,00 €
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger bis 200 l/min	56,00 €	28,00 €
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger über 200 l/min	67,00 €	34,00 €
	Mastpumpe	56,00 €	28,00 €
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	56,00 €	28,00 €
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	56,00 €	28,00 €
	Ex-Flüssigkeitssauger	28,00 e	14,00 €
	Wasserstrahlpumpe	11,00 e	6,00 €
3.3	<u>Gebühr für Atemschutzgeräte</u>	Grundkosten je Stunde	Je weitere Stunde
	Pressluftgeräte	28,00 €	14,00 €
	<u>Anmerkung:</u> Geräte und Ausrüstungen, die länger als 24 Stunden (1 Tag) ausgeliehen werden, werden pro Tag mit höchstens der 12-fachen Stundengebühr berechnet.		

4.	Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen (Die Berechnung erfolgt aufgerundet auf je volle 24 Stunden)		
4.1	Wasserfördergeräte und Zubehör		
	Standrohr mit Schlüssel	je 24 Std.	11,00 €
	Verteiler	je 24 Std.	11,00 €
	Strahlrohr	je 24 Std.	6,00 €
	sonstige wasserführende Armaturen je Stück	je 24 Std.	9,00 €
	Druckschlauch D	je 24 Std.	6,00 €
	Druckschlauch C	je 24 Std.	11,00 €
	Druckschlauch B	je 24 Std.	14,00 €
	Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5m)	je 24 Std.	9,00 €
	Hochdruckschlauch (30 m)	je 24 Std.	22,00 €
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch und ggf. um Reparaturkosten (siehe 5.2)		
4.2	Löschgeräte (nur Bereitstellung)		
	Feuerlöscher (außer Füllung)	je 24 Std.	9,00 €
	Kübelspritze	je 24 Std.	6,00 €
	Löschdecke	je 24 Std.	6,00 €
	Bei Neufüllung der Feuerlöscher werden die tatsächlich entstandenen Kosten (Füllpreise und die Prüfungsentsorgung) in Rechnung gestellt. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.		
4.3	Leitern		
	Steckleiterteil	je 24 Std.	4,00 €
	Klappleiter	je 24 Std.	6,00 €
	Schiebeleiter	je 24 Std.	22,00 €
	Sonstige Leitern (Anstelleiter und dgl.)	je 24 Std.	8,00 €
4.4	Wiederbelebungsgeräte		
	Sauerstoffbehandlungsgerät	je 24 Std.	7,00 €
	Pulmotor	je 24 Std.	7,00 €
4.5	Sanitätsgeräte		
	Großer Feuerwehr-Sanitätskasten	je 24 Std.	11,00 €
	Kleiner Feuerwehr-Sanitätskasten	je 24 Std.	6,00 €
	Krankentrage	je 24 Std.	6,00 €
4.6	Sonstige Geräte		
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.		
4.7	Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten		
	Tragkraftspritze TS 8/8	je 24 Std.	9,00 €
	Atemschutzgerät	je 24 Std.	7,00 €
	Fahrzeugfunkanlage	je 24 Std.	6,00 €
	Handfunksprechgerät	je 24 Std.	4,00 €
	Alarmtonsprachempfänger	je 24 Std.	3,00 €
4.8	Reparaturen		
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.		

5.	<u>Gebühren für die Prüfung/Wartung feuerwehrtechnischer Geräte und Ausrüstungen</u>		
	Die Gebühren für die Geräteprüfung/-wartung werden je Stück erhoben. Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen plus 15 % Aufschlag abgegeben und gesondert berechnet. Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung und Desinfektion ein.		
5.1	<u>Prüfen von Geräten</u>		
	Lungenautomat	je Stück	10,00 €
	Atemschutzmaske	je Stück	9,00 €
	Atemschutzgeräte allgemeine Überprüfung	je Stück	18,00€
	Atemschutzgeräte ½ Jahresprüfung	je Stück	24,00 €
	Atemschutzgeräte 6 Jahresprüfung	je Stück	35,00 €
	Flaschen füllen 300 bar 6 l	je Stück	7,00 €
	Flaschen füllen 200 bar 4 l	je Stück	5,00 €
5.2	<u>Schläuche</u>		
	Prüfen, Waschen und Trocknen von Schläuchen	je Schlauch	12,00 €
	Vulkanisieren bis zu einer Größe von 50 x 50 mm	je Schlauchpflaster	12,00 €
	Vulkanisieren bei einer Größe über 50 x 50 mm	Je Schlauchpflaster	14,00 €
	Einbinden und Fortbinden von Kupplungen		
	A-Kupplung	je Stück	15,00 €
	B-Kupplung	je Stück	10,00 €
	C-Kupplung	je Stück	8,00 €
	D-Kupplung	je Stück	7,00 €
5.3	<u>Reparatur von wasserführenden Armaturen</u>		
	Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet		
5.4	<u>Prüfen der persönlichen Ausrüstung</u>		
	Sicherheitsgurte und Hakengurte	je Stück	9,00 €
	Fangleinen	je Stück	9,00 €
5.5	<u>Prüfen von Pumpen</u>		
	1.600 l Nennleistung	je Stück	21,00 €
	800 l Nennleistung	je Stück	17,00 €
	400 l Nennleistung	je Stück	15,00 €
	200 l Nennleistung	je Stück	12,00 €
	Bei Reparaturen und Instandsetzungen an Pumpen, Ersatzteile	nach Aufwand	
5.6	<u>Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)</u>		
	2-teilige Schiebeleiter	je Stück	12,00 €
	3-teilige Schiebeleiter	je Stück	21,00 €
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	je Stück	12,00 €
5.7	<u>Prüfen von Funkgeräten</u>		
	Funkgerät im 4-m Band	je Stück	20,00 €
	Funkgerät im 2-m Band	je Stück	15,00 €
	Funkalarmempfänger	je Stück	16,00 €

5.8	<u>Vollschutzanzüge</u>		
	Prüfen von Vollschutzanzügen	je Stück	35,00 €
	Reinigen und Desinfizieren von Vollschutzanzügen	je Stück	35,00 €
5.9	<u>Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung</u>		
	Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		
6.	<u>Sonstiges</u>		
	Sonstige Geräte und Materialien, sowie Reinigungsmittel	nach Aufwand bzw. Wiederbeschaffungswert	
	Materialreinigung	nach Zeitaufwand	
7.	<u>Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel</u>		
	Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln und sonstigen Sonderlöschmitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten + 15 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.		
8.	<u>Entsorgung</u>		
	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.		
9.	<u>Gebühren für besondere Leistungen</u>		
	Für Einsätze wie z.B. Entfernen von: <ul style="list-style-type: none"> Ø Insekten Ø Öffnen einer Tür Ø Säubern von Verkehrsflächen Ø Entfernen von Eiszapfen Ø Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
10.	<u>Alarmierung</u>		
	Gebühren für: <ul style="list-style-type: none"> Ø Misbräuchliche Alarmierung und Ø Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen Werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gem. Gebührenverzeichnis berechnet.		
	Anmerkung zur Fehlalarmierung: Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.		